



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.03/0005-LSR/2017
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 26.04.2017

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sachbearbeiter/in:
HR Dr. Christiane Peter
Telefon - DW: 05574 4960-610
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme

GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF, nach Beratung mit den zuständigen Organen der Schulaufsicht und Vertretern der Direktionen der höheren Schulen wie folgt Stellung:



800000_36796282

A-6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

Zum Ausbau der Schulautonomie:

Bei der Auswahl der Lehrkräfte wird den Schulen Personalautonomie in Aussicht gestellt. Dazu ist zu bemerken, dass bereits bisher Lehrerzuteilungen des Landesschulrates nur in Absprache mit den Schulleitungen vorgenommen wurden. Es ist zweifellos wichtig für eine Schule, gut funktionierende Fachteams zusammen zu stellen. Aber die Personalautonomie beinhaltet in diesem Falle lediglich die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Lehreranzahlstellung. Für pädagogische Konfliktsituationen wird leider keine dienstrechtliche Änderung in Aussicht gestellt.

Weiters ist zu bedenken, dass bei der Personalsituation der schulübergreifenden Koordination eine wichtige Rolle zukommt, um periphere, aber regional wichtige Standorte personell gut auszustatten.

Im Personalbestellungsverfahren sollen in Hinkunft GÖD und Zentralausschuss in der Auswahlkommission vertreten sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zur Wahrung der Dienstnehmerinteressen bzw. aus welchen sonstigen Gründen neben dem Zentralausschuss zusätzlich noch die Gewerkschaft in diesem Gremium vertreten sein soll.

Zu Art 7 – Bildungsdirektionen – Einrichtungsgesetz

Grundsätzlich wird zu bedenken gegeben, dass nach Auffassung des Landesschulrats für Vorarlberg aufgrund der sehr komplexen Zusammenhänge der vorgeschlagene Zeitrahmen sehr ambitioniert erscheint und angeregt wird, eine längere Übergangsfrist vorzusehen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung und des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes wird auf die Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung verwiesen.

Zu § 5 Abs. 5 - Bildungscontrolling

Der Vorschlag, dass ein Präsident/eine Präsidentin nur in Anwesenheit des zuständigen Regierungsmitglieds oder eines Bediensteten/einer Bediensteten der Schulaufsicht dem Unterricht beiwohnen darf, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, dass ein Präsident/eine Präsidentin ohne Begleitung den Unterricht besuchen darf.

Zu § 19 – Abteilung Pädagogischer Dienst

Dem Vernehmen nach soll der Schulpsychologische Dienst dem Pädagogischen Dienst zugewiesen werden. Im Gesetzestext ist der Schulpsychologische Dienst nicht erwähnt. Im Übrigen wird angeregt, den Schulpsychologischen Dienst der Präsidialabteilung zuzuordnen, da es im Rahmen des Aufgabenbereichs zu Befangenheitssituationen kommen kann (Gutachtenerstellungen).

Im Bereich der Schulaufsicht wird von regionalen Schulaufsichtsteams ausgegangen. Noch ungeklärt sind das Aufgabenprofil und die Kompetenzen dieser Teams. Es fehlt eine klare Funktionsbeschreibung der Schulaufsicht. Es wird zwar auf ein evidenzbasiertes Qualitätsmonitoring hingewiesen, aber Schulentwicklung umfasst natürlich mehr als rein evidenzbasiertes Monitoring.

Ein wesentlicher Punkt besteht darin, dass die schulartenspezifische Kenntnis der Schulaufsichtsorgane erhalten bleibt. Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulstandorten setzt Kenntnis der spezifischen Schularten und deren Rahmenbedingungen voraus, ebenso wie die Kenntnis der Besonderheiten eines individuellen Schulstandorts.

Zu Art 9 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Ziff. 2 - § 6. Abs. 1 b SchOG – schulautonome Lehrplanbestimmungen

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen für die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im Sinne der Schulqualität bereits im Gesetz durch eine Bandbreite - beispielsweise von mind. 20 – 30 % der Gesamtstunden - festzulegen.

Zu Ziff. 3 - § 6 Abs. 3 SchOG

Es ist prinzipiell zu hinterfragen, ob es sinnvoll ist, die Entscheidung zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen beim SGA zu belassen, da hier Eltern und Schüler/innen über eine Ausbildung abstimmen, die sie selbst nicht betrifft. Es wird vorgeschlagen, hier die Regelung analog zu den Teilungszahlen zu übernehmen (Schulleiter/in entscheidet, bringt dies dem SGA zur Kenntnis, bei 2/3 Mehrheit hingegen entscheidet die Bildungsdirektion).

Zu Ziff. 7 - § 7 Abs. 7 SchOG – Schulversuche

Es wird zu bedenken gegeben, dass bei einem Schulversuch, der völlig neue Ausbildungsinhalte betrifft, die betroffenen (künftigen) Schüler/innen und Eltern nicht befragt werden können, da diese zum Zeitpunkt der Einreichung des Schulversuches noch gar nicht feststehen.

Zu Ziff. 13 - § 8 f SchOG iVm § 5a Pflichtschulerhaltungsgrundgesetz- Schulcluster

Von wesentlicher Bedeutung bei der Festlegung von Schulclustern ist die Freiwilligkeit der Schulen und des Schulerhalters. Hinsichtlich der Einrichtung allfälliger schulartenübergreifender Clustern bestehen keine Einwände.

Zu Ziff. 16 – 45 – Klassenschülerzahlen; Klassen- und Gruppengrößen

Die Flexibilisierung der Eröffnungs- und Teilungszahlen ermöglicht einen effizienteren Einsatz der Ressourcen am Schulstandort.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die pädagogische Absicht des § 31a SchUG nicht unterlaufen wird. Dieser bezieht sich zwar nur auf die NMS, kann jedoch auch als pädagogische Grundausrichtung für jede Form der Individualisierung des Unterrichts verstanden werden.

Die Freigabe der Klassenschülerhöchstzahlen ermöglicht zwar flexiblere Gruppenbildungen, birgt aber auch die Gefahr, dass die Einteilung von Gruppen an den Schulen zu einem großen Konfliktpotential werden kann und dass die Verbindlichkeit für bestimmte Fächer (insbesondere Werken, Bildnerische Erziehung etc.) fällt.

Zu Art. 12 – Änderung des Schulzeitgesetzes

Zu Ziff. 6 - § 3 Abs. 2 SchZG

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Ab der 9. Schulstufe kann der SGA zur Durchführung von Projekten für einzelne Schultage längere Unterrichtszeiten festsetzen.“ Dadurch wäre es insbesondere den berufsbildenden Schulen möglich, im Rahmen des Unterrichts auch fachbezogene Abendveranstaltungen durchzuführen.

Zu Ziff. 7 – 11 SchZG

Die Flexibilisierung der Unterrichtszeit und Öffnung der 50 Minuten-Unterrichtsstunde ermöglicht thematisches Arbeiten an den Schulen und wird begrüßt.

Zu Art. 16 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Ziff. 14 - § 10 Abs. 3 SchUG - Stundenplan

Es wird zu bedenken gegeben, dass bei den von der NOST betroffenen Schulstufen der Be- trachtungszeitraum ein Semester - und nicht ein Unterrichtsjahr - beträgt.

Zu Ziff 28 § 32 Abs. 2a SchUG

Schüler/innen, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder eine Polytechnische Schule im neunten Jahr als außerordentliche Schüler/in besucht haben, können die Schule derzeit nicht in einem freiwilligen zehnten Schuljahr besuchen. Dem wird durch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a Abhilfe geschaffen. Diese Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Landeschulrats für Vorarlberg sollte jedoch auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Schüler/innen, die ihr neuntes Schuljahr an einer AHS oder BHS absolvieren und diese Schule abbrechen, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an einer Polytechnischen Schule absolvieren können. Entsprechende Änderungen im Schulpflichtgesetz müssten berücksichtigt werden.

Zu Ziff. 67 - § 66f SchUG

Kritisch gesehen wird die Durchführung von periodischen, stichprobenartigen Untersuchungen, die zusätzlich zur jährlichen Schuluntersuchung beauftragt werden sollen. Hier sollen wohl Daten im Sinne von Studien erhoben werden, wobei vorab zu klären ist, wie die Schule (Lehrpersonen, Sekretariat) in die nötige Administration (z.B. der einzuholenden Zustimmungserklärungen) eingebunden wird, beziehungsweise ob die Schule diese Erhebung ablehnen kann. Zudem können die aufgelisteten Daten wie Größe und Gewicht auch ohne Zusatzerhebung aus der jährlichen Schuluntersuchung anonymisiert verwendet werden, sodass Ressourcen (Kosten, Personal und Unterrichtszeit der Schüler/innen) gespart werden können.

(2) Das „Einleiten von gebotenen medizinischen Maßnahmen“ ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen: schon bisher sind auch unter §66 (2) festgestellte Auffälligkeiten dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Alle weiteren Schritte fallen in die Obsorgepflicht der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Passus „im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung“ sieht u.a. für die Durchführung von Impfungen keine Amtshaftung vor. Hier sind Haftungsfragen für die Schülärzt/innen dringend zu klären und zu präzisieren.

Für alle unter §66 und §66a genannten Tätigkeiten (v.a. im Zuge von Inklusion und Notfallversorgung chronisch kranker Kinder) müssen zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler personenbezogene gesundheitliche Daten der Schülärztin/dem Schularzt an der Schule bekannt sein, weshalb eine Dokumentation in elektronischer Form für die gesetzeskonforme ärztliche Abwicklung unabhängig vom Auftraggeber unabdingbar ist.

Auch im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsuntersuchungen, Untersuchungen zur Feststellung der Schulreife oder bei geplanter vorzeitiger Einschulung ist hinsichtlich einer möglichen Beeinspruchung seitens der Erziehungsberechtigten eine nachvollziehbare schülärztliche Dokumentation unbedingt notwendig.

Im Zuge der Offensive des BMB zur Digitalisierung 4.0 und aufgrund der ärztlichen Dokumentationspflicht (nach § 51 und 54 Ärztegesetz) ist eine elektronische Dokumentation der jährlichen schülärztlichen Untersuchung unerlässlich und sollte umgehend in die elektronische Bildungsdokumentation aufgenommen werden (siehe auch GZ BMB-36.300/0042-I/2016 Seite 8 ad g) Neuordnung des Datenmanagements im Schulalltag).

§ 66b Die explizite Erwähnung, dass die Übertragung nach §50 Ärztegesetz nach deren freiwilligen Übernahme zur Ausübung der Dienstpflichten von Lehrpersonen zählt, wird ausdrücklich begrüßt, weil damit Haftungsrechtssicherheit für die Lehrpersonen gewährleistet wird. Die ärztliche Unterweisung kann durch die Schülärztin/den Schularzt erfolgen und sollte daher hier oder als Punkt 4 zu § 66 in das schülärztliche Tätigkeitsprofil aufgenommen werden.

Zu Art. 19 – Änderung des Schulpflichtgesetzes

Zu Ziff. 9

Entfall des § 10 samt Überschrift – Deregulierung:

Die Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grund der Mithilfe in der Landwirtschaft ist in ländlichen Gegenden durchaus nicht obsolet. Durch deren Streichung wäre der Fortbestand einer kulturellen Tradition des Alpenlandes, nämlich die saisonale Bewirtschaftung von Alp-

gebieten durch einen Familienbetrieb gefährdet. Es wird daher um Beibehaltung dieser Bestimmung ersucht.

§ 19 Weiterbesuch der allgemeinbildenden Pflichtschulen in einem freiwilligen 10.Schuljahr

Siehe hiezu Ausführungen zu § 32 Abs.2a SchUG

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin
HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

Elektronisch gefertigt